

**§ 1 Bestandteil der Ausbildung:** Die Fahrschul Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

**Rechtliche Grundlagen der Ausbildung:** Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

**Beendigung der Ausbildung:** Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

**Eignungsmängel des Fahrschülers:** Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 5 anzuwenden.

**§ 2 Entgelte Preisaushang:** Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bzw. der jeweiligen Filiale bekannt gegebenen zu entsprechen. Die Entgelte werden für jede einzelne Filiale nach deren Kosten kalkuliert, diese Entgelte werden im Ausbildungsvertrag aufgeführt.

**§ 3 Grundbetrag und Leistungen** a) Mit dem Grundbetrag wird abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts, sofern nicht die allgemeinen Aufwendungen und der zu erteilende Unterricht durch Preisaushang getrennt kalkuliert und aufgeteilt sind. Eine Anmeldegebühr wird von Kunden ohne Ausbildungspflicht sowie von Schülern mit bereits begonnener Ausbildung in fremden Fahrschulen erhoben. In Sondertarifen (Super-14) sind zusätzliche Leistungen, wie Individualunterricht, Lehrmittel, Vorzugsbehandlung bei Terminvergabe, individuelle Prüftermine, Einzelbetreuung u. a. enthalten.

**Erhebung von Teilgrundbeträgen bei Nichtbestehen der theoretischen / praktischen Prüfung:** Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung des Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

**Entgelt für Fahrstunden und Leistungen:** b) Mit dem Entgelt für Fahrstunden von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Rückforderungen, vor allem von in Sondertarifen (Super-14) erhobenen Beträgen wegen Krankheit des Schülers, entstandene Kosten wegen Nichtbestehen von Prüfungen und andere nicht durch die Fahrschule zu verantwortende Ereignisse werden ausgeschlossen.

**Absagen von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist:**

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde/Prüfung nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden/Prüfungen nicht mindestens 24 Std. werktags vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden oder Ausbildungseinheiten in Höhe von drei Vierteln des Entgeltes lt. abgeschlossenem Vertrag zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Bei vereinbarten Terminen mit der Prüforganisation DEKRA gelten deren AGB, es können kostenfrei 8 Werkzeuge vorher Prüf-Termine über die Fahrschule storniert werden, ansonsten ist die Prüfgebühr in voller Höhe an DEKRA fällig. Ausnahmen sind sofortig vorgelegte Krankschreibungen bei der Fahrschule nach der Stornierungsfrist.

**Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen:** c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zu Theorie- oder Praxisprüfungen wird der Aufwand zur Terminierung bei der Prüfbehörde abgegolten sowie die durchzuführende praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erneut erhoben.

**§ 4 Zahlungsbedingungen** Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zu Prüfungen zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig. Sollte eine Zahlungsübernahme von Dritten erklärt werden, ist bei dessen Nichtzahlung der Rechnungssumme zur Fälligkeit der Unterzeichner dieses Vertrages (Fahrschüler) zur Zahlung spätestens 10 Tage nach diesem gesetzten und verstrichenem Zahltermin verpflichtet. Der Fahrschüler begleicht auch offene Rechnungen bei gegebener Rechnungsübernahmeverpflichtung durch Betriebe, Organisationen oder Dritter bei deren Zahlungsverweigerung, Zahlungsunfähigkeit oder Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bzw. bei deren Terminüberschreitung bei gesetzten Zahlungszielen. Die Rechnungssumme ist in diesen Fällen sofort und in gesamter Höhe fällig.

**Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen:** Wird das Entgelt nicht bei Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Eventuell dadurch entstehende Kosten an Prüforganisationen sind vom Fahrschüler zu tragen.

**Entgeltentrichtungen bei Fortsetzung der Ausbildung:** Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3 a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

**§ 5 Kündigung des Vertrages** Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der Fahrschüler

**a)** trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund oder Ankündigung unterbricht. **b)** den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, **c)** wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages bzw. die Ankündigung der Unterbrechung der Ausbildung um mehr als 3 Monate ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

**§ 6 Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung** Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vorm Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

**§ 7 Einhaltung vereinbarter Termine** Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule bzw. Filiale, bei der der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn der Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

**Wartezeit bei Verspätung:** Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3 Abs. 3).

**Ausfallentschädigung:** Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Fall 75% des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

- § 8 Abschluss vom Unterricht** Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen,
- a. wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
  - b. wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

**Ausfallentschädigung:** Der Fahrschüler hat in diesem Falle ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

**§ 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen** Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

**§ 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen** Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht und auf Anweisung des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

**Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraffradausbildung:** Geht bei der Kraffradausbildung/-prüfung die Verbindung zwischen dem Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen, das Warnblinklicht einschalten und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs ist es ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

**§ 11 Abschluss der Ausbildung** Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines KFZ besitzt. (§ 16 FahrIG). Daher entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung. (§ 6 Fahrsch-AusbO).

**Anmeldung zur Prüfung:** Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers, sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht oder verspätet zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren an die Prüforganisation DEKRA verpflichtet.

**§ 12 Erfüllungsort** Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule

**Gerichtsstand:** Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.